

Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Es wird eine Pauschale in Höhe von 75,00 € gewährt, die den Bedarf für Umstandskleidung und Klinikbedarf aus Anlass der Entbindung abdeckt. Die Pauschale ist ab dem 4. Schwangerschaftsmonat auf Antrag zu zahlen.

Erstlingsausstattung, die den Bedarf für die ersten 6 Lebensmonate abdeckt, ist in Höhe von 155,- € festgelegt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag ab dem 7. Schwangerschaftsmonat.

Es wird erwartet, dass die bewilligten Gegenstände auch bei weiteren Kindern bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren genutzt werden. Für Geschwister innerhalb dieses Zeitraumes ist daher nicht die volle Pauschale, sondern die Hälfte in Höhe von 77,50 € zu zahlen.

Frühestens 4 Wochen vor der Geburt kann Hilfe für die nachstehend aufgeführten Gegenstände gewährt werden:

| | |
|-----------------------------|----------|
| Kinderwagen mit Matratze | 100,00 € |
| Regenverdeck | 10,00 € |
| Kinderbett incl. Matratze | 102,00 € |
| Kinderbettdecke | 25,00 € |
| Zuzüglich 2 Bettbezüge je | 10,00 € |
| Kopfkissen zuzüglich Bezüge | 30,00 € |
| Zwillingskinderwagen | 250,00 € |

Der vollständige Vorgang ist vom Eingangsbereich an den Leistungsbereich weiterzuleiten.

Die einmalige Beihilfe wird an Empfänger/innen von laufender Grundsicherung für Arbeitssuchende gewährt. Bezieht die Bedarfsgemeinschaft aufgrund von ausreichendem Einkommen keine laufende Leistung, so ist bei dem einmaligen Antrag die 7-fache Einkommensüberschreitung anzurechnen.

Erstausstattung für Bekleidung

Nach § 20 Abs. 1 SGB II umfasst die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes insbesondere den Bekleidungsbedarf. In besonderen Einzelfällen kann abweichend hierzu ein gesonderter Bekleidungsbedarf zur Erstausstattung notwendig sein, wenn keine Möglichkeit besteht, die Bekleidung aus der bisherigen Wohnung zu bekommen oder ein Verlust der Bekleidung durch Wohnungsbrand entstanden ist (Stellungnahme des Eingangsbereiches). Es wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich die Hälfte der Jahrespauschale für Bekleidung ausreichend ist, um den notwendigsten Bekleidungsbedarf abzudecken.

| Personengruppe | Jahrespauschale | Hälfte |
|---|------------------------|---------------|
| Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 240,00 € | 120,00 € |
| Vom Beginn des 15. Lebensjahres | 300,00 € | 150,00 € |

Sollte im besonderen Einzelfall eine höhere Beihilfe notwendig sein, so ist diese vom Eingangsbereich besonders zu begründen. In diesen Fällen kann eine Beihilfe bis zur Höhe des Jahresbeitrages gewährt werden.

Der vollständige Vorgang ist vom Eingangsbereich an den Leistungsbereich weiterzuleiten.

Die einmalige Beihilfe wird an Empfänger/innen von laufender Grundsicherung für Arbeitssuchende gewährt. Bezieht die Bedarfsgemeinschaft aufgrund von ausreichendem Einkommen keine laufende Leistung, so ist bei dem einmaligen Antrag die 7-fache Einkommensüberschreitung anzurechnen.

Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind Leistungen für **Erstaussstattungen** für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten, nicht von der Regelleistung umfasst, sondern gesondert zu erbringen.

Eine **Erstaussstattung einer Wohnung** erfolgt zum Beispiel bei folgenden Sachverhalten:

- Auszug junger Erwachsener aus dem elterlichen Haushalt und der damit verbundenen Neugründung eines eigenen Haushaltes
- Trennung / Scheidung, wenn nachweislich eine Hausrataufteilung nicht erfolgen kann (Möglichkeit nach § 5 der HausratsVO in Verbindung mit § 1361 a BGB)
- Zuweisung von Aus- und Übersiedler
- Haftentlassung
- Wohnungsbrand (evtl. Erstattung durch Versicherung)
- Sonstige Gründe, die eine Erstaussstattung für eine Wohnung rechtfertigen (Ungezieferbefall, Wasserschaden etc.)

Die notwendigen Einrichtungsgegenstände, die nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 gewährt werden können, sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine angemessene Wartezeit verlangt/erwartet werden kann.

Es ist grundsätzlich auf gebrauchte Güter zu verweisen. Nur wenn diese nicht zur Verfügung stehen (angemessene Wartezeit), kann eine Hilfe für die Beschaffung neuer Ware bewilligt werden.

Es soll zunächst versucht werden, gebrauchte Gegenstände über Gebrauchtmöbelmärkte zu beschaffen. Hierfür kommen derzeit insbesondere die Firma möbioh in Eutin (Tel. 04521/77530) und die Diakonie in Preetz (Tel. 04342 / 71712) in Frage. Von der Firma möbioh werden die Gegenstände für eine Transportpauschale von 10,- € (Kostenübernahme durch Arge) auch angeliefert.

Die Verfahrensabwicklung obliegt dem Eingangsbereich. Der vollständige Vorgang ist vom Eingangsbereich nach Rechnungseingang an den Leistungsbereich weiterzuleiten.

Sollten Gebrauchtmöbel nicht über die Gebrauchtmöbelmärkte zur Verfügung stehen, können hierfür die in der Anlage angegebenen Beträge bewilligt werden. Kann der Hilfesuchende auf Gebrauchsachen (aus Zeitungen / e-bay) verwiesen werden, ist der Gebrauchtpreis zu bewilligen.

Für **Hausratsgegenstände**, die im Rahmen der Erstaussstattung einer Wohnung notwendig sind, sind auf Antrag folgende Pauschalen zu gewähren:

- 250,- €
- 125,- € für junge Erwachsene, die ein möbliertes Zimmer anmieten, da hier der Bedarf der Anschaffungen geringer ausfällt, als für eine unmöblierte Wohnung

Mit dieser Pauschale sind alle notwendigen Hausratsgegenstände abgedeckt wie Kühlschrank, Fernseher, Waschmaschine, Staubsauger, Gardinen, Teppichböden (für Haushalte mit Kindern im Krabbelalter), Töpfe, Pfannen, Geschirr, Besteck, Reinigungsutensilien usw.)

Die Pauschale kann nur den notwendigsten Bedarf abdecken. Hierbei liegt es in der Dispositionsfreiheit der Hilfebedürftigen, die für sie wichtigsten Gegenstände zuerst anzuschaffen. Es ist auf den Gebrauchtmarkt auch für Elektrogeräte hinzuweisen. Die Anträge (ggf. formlos) auf Hausrat sind der Leistungsabteilung mit Stellungnahme des PAP / Fallmanagers zuzuleiten.

Haushalte, in denen sich aufgrund von Umzügen oder Auszug/Einzug von Haushaltsangehörigen nachträglich Bedarfe ergeben, fallen nicht unter den Begriff der Erstausrüstung einer Wohnung. Hier ist der anfallende Ergänzungsbedarf aus der Regelleistung nach § 20 SGB II abzudecken.

Notwendige Möbel für Erstausrüstung

| | Gegenstände | Gebrauchtpreis | Neupreis |
|-------------------------|--|----------------|----------|
| Wohnzimmer: | | | |
| | Schrank, je Person ein Frontmeter | 36,- € | |
| oder | Regale, je Person ein Frontmeter | 36,- € | 36,- € |
| | Tisch 1-2 Personen | 25,- € | 51,- € |
| | Tisch ab 3 Personen | 51,- € | 102,- € |
| | Polstermöbel je Person eine Sitzmöglichkeit | 25,- € | |
| oder | Stuhl, je Person eine Sitzmöglichkeit | 10,- € | 15,- € |
| | Deckenlampe | 10,- € | 15,- € |
| | Schlafcouch wenn Wohnzimmer = Schlafzimmer | 102,- € | 150,- € |
| Küche/Esszimmer: | | | |
| | Unterschrank je Person ein Frontmeter | 20,50 € | 41,- € |
| und/o der | Hängschrank je Person ein Frontmeter | 15,- € | 31,- € |
| und/o der | Schrank je Person ½ Frontmeter | 31,- € | 66,- € |
| | Tisch 1-2 Personen | 25,- € | 51,- € |
| | Tisch ab 3 Personen | 51,- € | 102,- € |
| | Stuhl, je Person eine Sitzmöglichkeit | 10,- € | 15,- € |
| | Deckenlampe | 10,- € | 15,- € |
| Schlafzimmer | | | |
| | Einzelbettgestell | 38,- € | 51,00 € |
| | Doppelbettgestell | 61,- € | 102,- € |
| | Lattenrost 0,90 x 1,90 mtr. | | 20,50 € |
| | Matratze 0,90 x 1,90 mtr. | Neu ! | 69,- € |
| | Schrank 1 Person (2-türig) | 77,- € | 153,- € |
| | Schrank 2 Personen (3-4 türig) | 153,- € | 307,- € |
| | Kinderbett komplett | 60,- € | 102,- € |
| | Etagenbett | 140,- € | 220,- € |
| | Deckenlampe | 10,- € | 15,- € |
| Flur/Bad | | | |
| | Deckenlampe | 10,- € | 15,- € |
| | Spiegel | 10,- € | 15,- € |

Die einmalige Beihilfe wird an Empfänger/innen von laufender Grundsicherung für Arbeitssuchende gewährt. Bezieht die Bedarfsgemeinschaft aufgrund von ausreichendem Einkommen keine laufende Leistung, so ist bei dem einmaligen Antrag die 7-fache Einkommensüberschreitung anzurechnen.